

## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nummer III/1/01.10-1 „Jahnplatz“ für den Teilbereich südlich des Oberntorwalls, Jahnplatzes und Niederwalls und nördlich der Ritter- und Renteistraße, den Bebauungsplan Nummer III/1/01.14.1A „Oberstraße, Neustädter Straße, Waldhof“ und den Bebauungsplan Nummer III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ für das Gebiet Oberntorwall, Notpfortenstraße, Goldstraße, Oberstraße, Klosterplatz – alle Stadtbezirk Mitte – im vereinfachten Verfahren zu ändern. Weiterhin hat der Ausschuss die Bebauungsplanänderungen als **Entwürfe** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

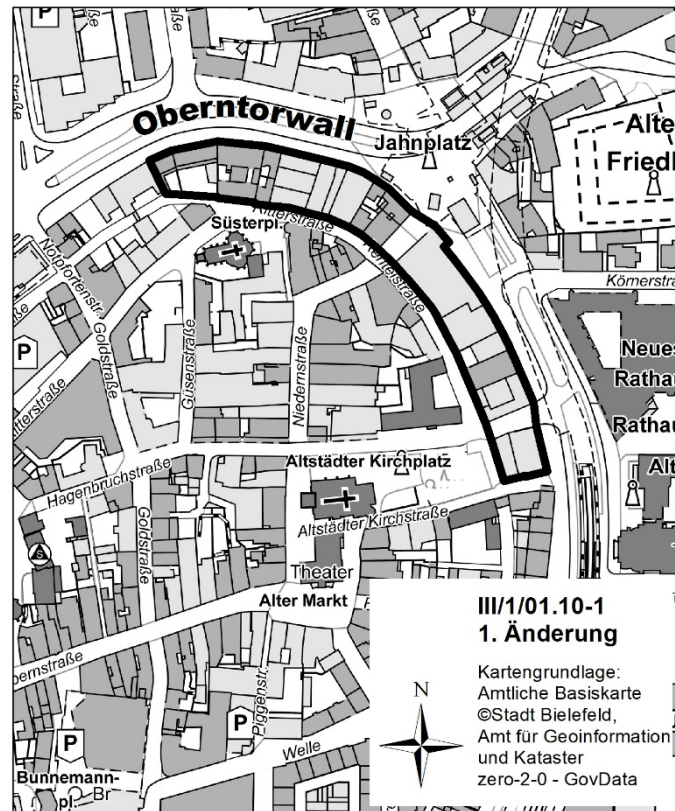
Mit den Änderungen werden die Festsetzungen zu Werbeanlagen gestrichen. Dies ist erforderlich, um die Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich der Bielefelder Altstadt (Werbeanlagensatzung Altstadt) im Plangebiet anwenden zu können.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

### I.

- *Der Bebauungsplan Nr. III/1/01.10-1 „Jahnplatz“ ist für den Teilbereich südlich des Oberntorwalls, Jahnplatzes und Niederwalls und nördlich der Ritter- und Renteistraße im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern (1. Änderung).*
- *Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
- *Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.10-1 „Jahnplatz“ für den Teilbereich südlich des Oberntorwalls, Jahnplatzes und Niederwalls und nördlich der Ritter- und Renteistraße wird als Entwurf beschlossen.*
- *Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.*
- *Gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.*

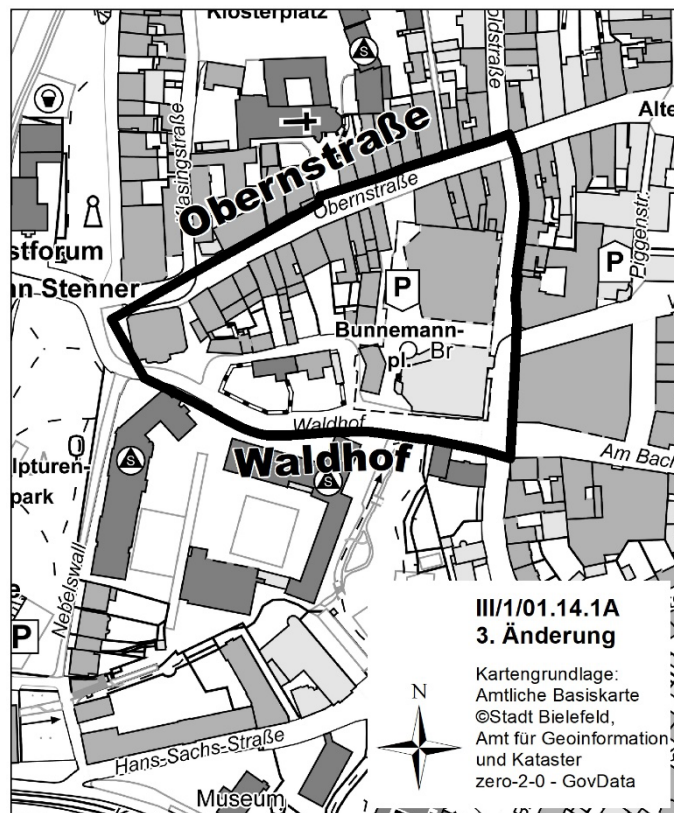
In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



## II.

- Der Bebauungsplan Nr. III/1/01.14.1A „Oberstraße, Neustädter Straße, Waldhof“ ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern (3. Änderung).
- Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.14.1A „Oberstraße, Neustädter Straße, Waldhof“ wird als Entwurf beschlossen.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.
- Gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.

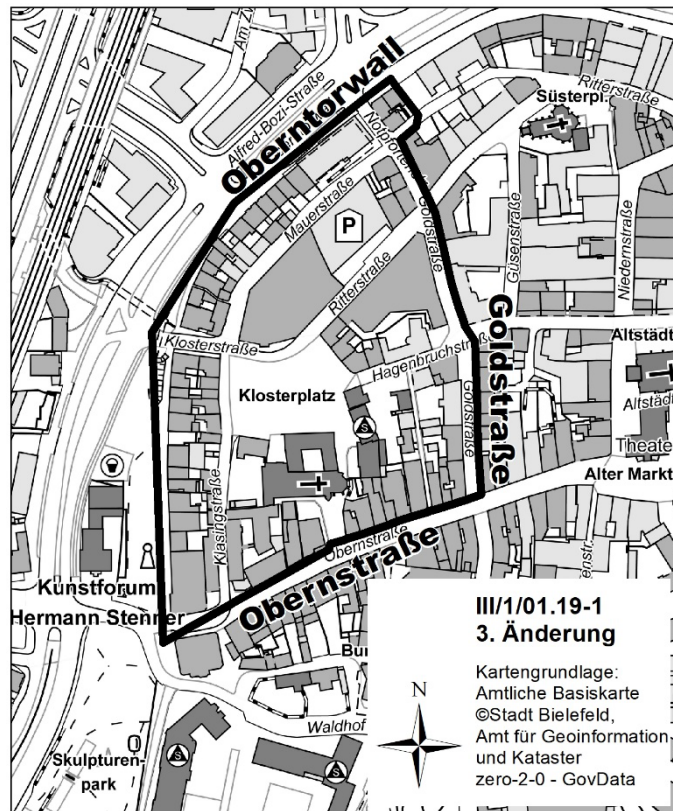
In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



### III.

- Der Bebauungsplan Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ für das Gebiet Oberntorwall, Notpfortenstraße, Goldstraße, Obernstraße, Klosterplatz ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern (3. Änderung).
- Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
- Die 3. Änderung des zum Bebauungsplanes Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ wird als Entwurf beschlossen.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung ist für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.
- Gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



Die Entwürfe der Bebauungsplanänderungen werden mit den Begründungen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB

**vom 12. Juni bis einschließlich 14. Juli 2025**

im Internet unter [www.o-sp.de/bielefeld/bpl\\_beteiligung](http://www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.

**Die Aufstellungs- und Entwurfsbeschlüsse, die oben genannte Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist werden hiermit gemäß §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 2 Satz 4 und 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird abgesehen.**

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 03. JUNI 2025

Clausen  
Oberbürgermeister